
Abteilung: 1.5 - Finanzen
Fachbereich: 1 - Herr Seul
Sachbearbeiter: Herr Müller (Tel. 02641/975-293)
Aktenzeichen: 1.5 - 902-00
Vorlage-Nr.: 1.5/466/2022

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	26.09.2022	öffentlich	Kenntnisnahme

Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs ab dem 01.01.2023

Beschlussvorschlag:

Der Kreis- und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen zur Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs ab dem 01.01.2023 zur Kenntnis.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Mit Urteil des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz (VGH RLP) vom 16.12.2020 wurden die Regelungen zum Kommunalen Finanzausgleich (KFA) im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) für verfassungswidrig erklärt.

Der VGH RLP hat das Land verpflichtet, bis spätestens zum 01.01.2023 eine Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs vorzunehmen und den Kommunen für ihre Aufgabenerfüllung eine aufgabenadäquate Finanzausstattung bereitzustellen.

Die Landesregierung hat hierzu am 08.09.2022 (Drucksache 18/4111) einen entsprechenden Gesetzesentwurf zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz -LFAG -) eingebracht.

Im Zuge der Reform des KFA kommt es zu einem grundlegenden Systemwechsel vom derzeitigen sog. Steuerverbundsystem zu einem bedarfsorientierten Ausgleichssystem. Das Land muss dabei den Kommunen eine Mindestfinanzausstattung sicherstellen.

Auch in der horizontalen Verteilung der Mittel zwischen den Gebietskörperschaften kommt es zu erheblichen Veränderungen zum bisherigen System. So fallen insbesondere die bisherigen Schlüsselzuweisungen B 1 (in Abhängigkeit der Einwohnerzahl) und C 1 bis C 3 (Ausgleich für Soziallasten) weg. Ansätze hierfür werden künftig bei der Ermittlung der Mindestfinanzausstattung berücksichtigt.

Zudem entfällt die bisherige finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisung B 2. Künftig sollen die Kommunen hier ausschließlich eine finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisung B erhalten. Entgegen der bisherigen Schlüsselzuweisung B 2 stellt die Schlüsselzuweisung B jedoch keine Umlagegrundlage für die Kreisumlage dar, womit eine deutliche Reduzierung der Umlagegrundlagen für die Kreisumlage und damit einhergehend auch niedrigere Erträge aus der Kreisumlage verbunden sind.

Die Neuregelung des KFA wird in der Sitzung durch Herrn Beigeordneten Hesch vom Landkreistag Rheinland-Pfalz im Einzelnen erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund des laufenden Gesetzgebungsverfahrens und der noch nicht vorliegenden Orientierungsdaten des Landes für das Haushaltsjahr 2023 können die finanziellen Auswirkungen noch nicht abschließend beurteilt werden.

Eine aktuell vorliegende Proberechnung des Landes zum eingebrachten Gesetzesentwurf geht davon aus, dass sich für den Landkreis in 2023 gegenüber der Rechtslage des KFA in 2022 ein saldiertes Plus von rd. 4,3 Mio. € ergibt

Da die Proberechnung jedoch auf der Grundlage der Orientierungsdaten 2022 erfolgte, kann es hier nach Vorliegen der Orientierungsdaten für das Haushaltsjahr 2023 noch zu deutlichen Veränderungen kommen. Auch evtl. Änderungen im Gesetzgebungsverfahren können noch zu geänderten Ergebnissen führen.

Im Auftrag

Seul
Ltd. Kreisverwaltungsdirektor